

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 5. Dezember 2019  
über die Popularklage  
– hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung –  
des Herrn Dr. K. H. in D. u. a.

im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen Nrn. 2002 und 2002 a der Landeshauptstadt München

Aktenzeichen: Vf. 9-VII-19

#### Leitsätze:

1. Aus der Bayerischen Verfassung kann sich eine grundrechtliche Handlungsverpflichtung zum Erlass eines Bebauungsplans nicht ergeben. Denn ein Anspruch auf Aufstellung von Bauleitplänen ist nach Bundesrecht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) ausgeschlossen, das aufgrund seines höheren Rangs dem Landesverfassungsrecht vorgeht.
2. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der Abrissarbeiten am Münchner Hauptbahnhof untersagt werden, kommt im Popularklageverfahren nicht in Betracht.
3. Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG kann einem Antragsteller eine Gebühr auch im Fall eines (isolierten) Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auferlegt werden.